

Wienerbergstraße 15-19
Postfach 6000
1100 Wien
Telefon: +43 1 601 22-0
www.wgkk.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch und Freitag
von 7.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr

DVR: 0023957
UID-Nr.: ATU 16250401

**Kompetent in
Sachen Gesundheit.**

Hr.
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Mobiletelefon und Fax

Wien,

BP-Graf
Kto.Nr.: 9179054

+43 664 808 856047
+43 1 601 22-3525

02.01.2012

Auskunftserteilung

Betrifft: Beschäftigung Fa. [REDACTED]

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Unter Hinweis auf die anschließend angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftserteilung werden Sie ersucht,

am Dienstag, den 24.01.2012

in der Zeit von 13:30 bis 14:00 Uhr

zuverlässig in der Abteilung Beitragsprüfung der Kasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, 6.Stock, vorzusprechen oder einen mit der Sachlage vertrauten Bevollmächtigten zu entsenden.

Bringen Sie neben einem amtlichen Lichtbildausweis folgende Unterlagen mit:
keine

Mit freundlichen Grüßen
Wiener Gebietskrankenkasse
Abteilung Beitragsprüfung
Fr. Graf

Auszug aus den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 42 Abs. 1: Die Dienstgeber, die sonstigen meldepflichtigen Personen und Stellen (§ 36), im Falle einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 die Bevollmächtigten, haben den Versicherungsträgern über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und den gehörig ausgewiesenen Bediensteten dieser Stellen während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind.

§ 43: Die Versicherten sowie die Leistungsempfänger sind verpflichtet, den Versicherungsträgern über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Gemäß § 111 und § 112 ASVG begehen Dienstgeber und andere zur Auskunftserteilung verpflichtete Personen eine Verwaltungsübertretung, wenn sie die Erfüllung der Auskunftspflicht verweigern, und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von € 730,00 bis € 2.180,00, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe von € 2.180,00 bis € 3.630,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.